

Nur für unsere Mitglieder !

=====

19. Brief zur Lage.

1. Im letzten Rundbrief hat sich ein sinnentstellender Fehler herausgestellt. Unsere Informationsstelle hat sich selbst dahin be-  
richtet, daß der Reichsbischof am 6.6.34 in Stettin gesagt hat:  
„Wir haben neu gelernt, unser Vaterland zu lieben und Luther, den  
Mann, der der deutscheste war.“  
Wir bitten, sofort Seite 13 unseres letzten Briefes Nr. 18 zur Lage  
zu ändern.
2. Die bald bevorstehende Nationalsynode, die wohl die ganzen Maß-  
nahmen zur Herbeiführung einer „Reichskirche“ anstelle der einjährigen  
„Deutschen Evangelischen Kirche“ und die neue Verfassung der „Reichs-  
kirche“ legalisieren soll, hat im letzten Augenblick durch Gesetz ei-  
ne Auskämmung ihrer Mitglieder derartig in Aussicht, daß eine ein-  
wandfreie Zweidrittel-Mehrheit für die regierenden Männer sich erge-  
ben möchte. Wie man hört, sind 21 Mitglieder der Nationalsynode gebe-  
ten, aus den veränderten Mitgliedsbestimmungen die Folgerungen zu zie-  
hen. Es ist zweifelhaft, ob dieser Versuch gelingt. Zweifellos aber  
ist es rechtlich unmöglich, daß für eine bestimmte Situation von ei-  
ner nicht zuständigen Stelle die Bestimmungen über die Mitgliedschaft  
der Nationalsynode verfassungswidrig geändert werden.
3. Entgegen anderen Gerüchten ist festzustellen, daß der Verfas-  
sungsausschuß in Erfurt lediglich eine Angelegenheit Dr. Jägers und  
der D.C. gewesen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die aus diesen  
Beratungen herausgeborene Verfassung, mit oder ohne Nationalsynode in  
Kraft gesetzt, größten Schwierigkeiten begegnen wird. Die durch die  
kirchenamtliche Pressestelle wiedergegebene Äußerung Dr. Jägers in  
Erfurt: die abwesenden Eingeladenen sollten sich fragen, ob sie nicht  
an den erschütternden Ereignissen der letzten Zeit mitschuldig seien,  
hat bei den hiermit gemeinten nichtdeutschchristlichen Kreisen eine  
nicht so schnell auszuräumende Empörung hervorgerufen.
4. Aus dem „Evangelium im dritten Reich“ ist zu ersehen, daß die  
Pfarrer Birnbaum, Langmann und Zahn zu Oberkirchenräten befördert  
worden sind.
5. Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen  
Kirche grüßt die Gemeinden und die Brüder in der Zerstreuung!  
Die Kirche des Herrn ist fest gegründet! Christus ist der Fels,  
auf dem sie ruht! Er ist ihr nahe und mitten unter uns, Er, der sie  
gegründet hat, erhält und vollbereitet! Zwar sieht unser natürliches  
Auge in der kirchlichen Entwicklung viel Finsternis, Bedrängnis, Leid,  
Unehre und Schuld der Menschen. Wir aber sagen euch wider die Ver-  
nunft aus Gottes Wort: Trotz unserer Schwachheit, bei aller Trauer  
über die Verwüstung der Kirche, bei aller Verunehrung des Wortes und  
seiner Diener ist Christus doch unter uns gegenwärtig und regiert  
Seine Gemeinde durch Sein Wort und Seinen Geist. Wir sind dessen im  
Glauben gewiß, daß der Herr der Kirche bei aller Not doch Sein ewi-  
ges Reich in einer verlorenen Welt aufrichtet. Denn die Gemeinde mit  
ihren Hirten und Gliedern wird durch Anfechtung bereitet; sie lernt  
wieder aufs Wort merken und wird willig, unter dem Kreuz zu stehen.  
Christus und Seine Kraft wird unter uns gross! Darum freuet euch in  
dem Herrn allewege, und abermal sage ich: Freuet euch! Eure

Lindigkeit lasset kund sein allen Menschen. Der Herr ist nahe!  
Sorget nichts!

So richtet nun auf die lässigen Hände und die müden Knie!  
Der Herr hat uns als Sein Volk bereitet, als Seine Kirche, die auf  
Ihn schauen und Ihm dienen soll. Wo immer eine Schar durch das Wort  
gesammelt wird, da ist die Kirche, denn unser Herr Christus spricht:  
„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mit-  
ten unter ihnen“. Jeder hat, wer er sei und wo er stehe, die volle  
Verantwortung für das Ganze der Kirche. Zum Bruderrat aber habt das  
Vertrauen, daß wir alles tun und tun werden, was in unseren Kräften  
steht. Daß nur ein jeder auf seine Schanze sehe und für sich selber  
mit dem Teufel und dem Tode ringe.

In der Sache der Kirche muß sich jeder ganz einsetzen, auch  
wenn es viel kostet. Wer um Gottes willen opfert, folgt Christo nach.  
Warum sollten wir uns wohl scheuen, etwas dran zu geben, wo uns  
Christus doch im Opfer segnet? Gedenket der Väter im Glauben, wie  
teuer sie die Kirche geachtet haben! Schauet auf den Herrn Christus,  
welcher, ob er wohl reich war, ward er doch arm um unsertwillen, auf  
daß wir durch Seine Armut reich würden.

Lasset uns die Zeichen der Zeit sehen, der Erdkreis bebt von  
schweren Erschütterungen. Der Teufel weiss, dass er wenig Zeit hat  
(Offenb. 12,12). Uns mag wohl bange sein. Aber wir brauchen nicht zu  
verzagen. Denn die Verheissungen des Herrn tragen uns, sie gelten  
für dieses und jenes Leben, also dass wir keinen Mangel haben an ir-  
gend einer Gabe als Kinder Gottes, die da warten auf die Offenbarung  
unseres Herrn Jesu Christi.

„Was kann euch tun die Sünd und Tod?  
Ihr habt mit euch den wahren Gott.  
Lasst zürnen Teufel und die Höll,  
Gotts Sohn ist worden eur Gesell.

Zuletzt müsst ihr doch haben recht,  
Ihr seid nun worden Gotts Geschlecht.  
Des danket Gott in Ewigkeit,  
Geduldig, fröhlich allezeit.“ (Luther)

Der Bruderrat:

(gez.) Präses D. Koch, Bad Oeynhausen. Rechtsanwalt Dr. Fiedler, Leipz.  
Landesbischof D. Meiser, München. Studiendirektor D. Hesse,  
" D. Wurm, Stuttgart. W.-Elberfeld.  
Pastor Asmussen, Altona. Pastor Karl Immer, W.-Barmen.  
Pfarrer Lic. Dr. Beckmann, Düsseldorf. Kaufmann Link, Düsseldorf.  
Pastor Bosse, Raddestorf/Hannover. Pfarrer Niemöller, Berlin-  
Dahlem.

6. Unsere letzthin geäußerte Meinung, daß das Vorgehen des Bi-  
schof Dietrich gegen die Pfarrer nur ein Anfang sei, hat sich schnell  
bestätigt. D. Dr. Forsthoff ist mit Maßnahmen gegen die Hilfsprediger  
und Vikare nachgefolgt, wie sich aus folgender Verfügung ergibt:

„Aus bisher unwidersprochen gebliebenen Veröffentlichungen und weiteren  
mir zugänglich gemachten Schriftstücken ist zu ersehen, daß der Bund  
der Kandidaten und Vikare, der sich gebildet hat, eine gegen das Kir-  
chenregiment und seine Anordnungen gerichtete Haltung einnimmt und bei  
seinen Mitgliedern einen Geist der Unbotmäßigkeit pflegt, der mit dem  
Dienst in der Deutschen Evangelischen Kirche unvereinbar ist. Die Zu-  
gehörigkeit zu diesem Bunde und Vereinigungen gleicher oder ähnlicher  
Haltung schließt eine Verwendung im Dienst der Evangelischen Kirche  
der Rheinprovinz aus.“ Die Superintendenten sollen berichten, welche  
Kandidaten zu derartigen Vereinigungen gehören und dabei zu beharren  
gewillt sind.

- 3 -

Zu dieser Verfügung, die in der Zugehörigkeit zur Bruderschaft Rheinischer Hilfsprediger und Vikare oder zur Rheinischen Pfarrerbruderschaft den Tatbestand einer Nichtverwendung im rheinischen Kirchendienst gegeben sieht, hat der erweiterte Bruderrat der Freien Evangelischen Synode im Rheinland folgende Stellung eingenommen:

Beschluß des erweiterten Bruderrates der Freien Evangelischen  
Synode im Rheinland vom 23. Juli 1934 betreffend die  
Bruderschaft Rheinischer Hilfsprediger und Vikare.

Das Vorgehen des derzeitigen rheinischen Kirchenregiments gegen die aus dem ostpreußischen Versuchsseminar in Klein-Neuhof ausgewiesenen Kandidaten und das Vorgehen gegen andere Hilfsprediger und Vikare, insbesondere die Tatsache, daß das derzeitige rheinische Kirchenregiment, deren bekenntnis- und gewissenmäßige Bedenken vollkommen beiseite geschoben hat, beweisen erneut, daß das derzeitige rheinische Kirchenregiment außerstande ist, eine geistliche Leitung auszuüben. Das derzeitige rheinische Kirchenregiment ist daher nach unserem Urteil nicht imstande, von sich aus Ausbildungsstätten einzurichten, die die Gewähr für bekenntnismäßige Ausbildung bieten. Wir erinnern an den Beschluß der Freien Evangelischen Synode im Rheinland vom 19. Februar 1934 „Zur Ordnung der Kirche“:

„Wir ermahnen unsere Brüder im Amt, Prediger und Älteste, schriftwidrige Verordnungen und Maßnahmen des jetzigen schriftwidrigen Kirchenregiments, <sup>nicht</sup> zu gehorchen. Wir ermahnen unsere Gemeinden, ihre Prediger und Ältesten, die wegen ihres bekenntnistreuen Handelns aus ihren Ämtern entfernt werden sollen, ihren Dienst an den Gemeinden zu erhalten. Solcher Ungehorsam gegen ein Kirchenregiment, das wider Gottes Wort regiert, ist Gehorsam gegen Gott.“

und an den gemeinsamen Beschluß der Rheinischen und Westfälischen Bekenntnissynode in Dortmund vom 29. April 1934, „Forderungen zur Wiederherstellung der Rechtsordnung der Kirche“:

„Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung ist bekenntnisgebunden und darum unaufgebbare grundlegende Rechtsordnung der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz. Die durch das Gesetz vom 2.3.1934 gebildete bischöfliche Provinzialsynode ist bekenntniswidrig und entbehrt der Rechtsgrundlage. Das derzeitige Kirchenregiment in Westfalen und in der Rheinprovinz (Bischof, Landespfarrer, Pröpste, Provinzialkirchenräte) ist kein rechtmäßig berufenes Kirchenregiment im Sinne des Bekenntnisses unserer Kirche. Es ist darum weder berechtigt noch imstande, die Provinzialkirchen in Westfalen und der Rheinprovinz zu leiten.“

Unter Berufung auf diese Beschlüsse billigen wir es, daß die Mitglieder der Bruderschaft Rheinischer Hilfsprediger und Vikare an den vom derzeitigen Kirchenregiment eingerichteten Bezirksseminaren nicht teilnehmen und jeden Versuch einer bekenntniswidrigen Beeinflussung durch das derzeitige Kirchenregiment sowie dessen Vorladungen aus solchen Anlässen ablehnen, da nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß hierbei versucht werden wird, die Hilfsprediger und Vikare in ihrer bekenntnismäßigen Haltung zu erschüttern oder zu beugen. Wir bitten die Mitglieder der Bruderschaft Rheinischer Hilfsprediger und Vikare, sich der Freien Evangelischen Synode im Rheinland zuzuordnen und sich von deren Bruderrat in allen Fällen beraten zu lassen. Werden Hilfsprediger und Kandidaten auf Grund solcher Haltung

vom derzeitigen Kirchenregiment nicht mehr im rheinischen Kirchengdienst verwendet, so wird sich die Freie Evangelische Synode im Rheinland, wenn sie auch für die wirtschaftliche Sicherung keine Gewähr übernehmen kann, nach besten Kräften bemühen, die Ausbildung der Hilfsprediger und Vikare bekenntnis- und bestimmungsgemäß im Dienst der bekennenden Gemeinde durchzuführen und für die Möglichkeit Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt werden können.

D. Humburg-Barmen. Held-Essen. Lic.Dr. Beckmann-Düsseldorf.  
Frowein-Barmen. Dr. Dr. Heinemann-Essen. Mitze-Düsseldorf.  
Arnold-Emmerich. Lic.Brandt-Linz. Böttcher-Essen.  
Encke-Köln. Förster-Mülheim-Dümpten. Joh.Graeber-Anhausen.  
Hartig-Herchen. Hasse-Braunfels. Hermann-Kirschseiffen.  
Hötzel-Meckenbach. Hinnenthal-Meisenheim. Ibeling-Düsseldorf.  
Immer-Barmen. Josten-Honnet. Karentz-Kapellen. Dr. Kertz-  
Remscheid. Kirchhoff-Marienberghausen. Langensiepen-Gödenroth.  
Lutze-Solingen. Möller-Elberfeld. Lic.Niesel-Elberfeld.  
Lic. Obendiek-Barmen. von Oettingen-Gummersbach. Schlingen-  
siepen-Barmen. Vetter-Duisburg. Wehr-Saarbrücken.  
Weiss-München-Gladbach.

7. Zu der Anordnung des rheinischen Konsistoriums, am Sonntag, dem 15. Juli 1934, den Erlaß des Herrn Reichsinnenministers von den Kanzeln zu verlesen, hatte ein rheinischer Superintendent „eine Weisung der Behörde weitergebend“, folgendes Schreiben an die Amtsbrüder seines Kirchenkreises ergehen lassen:

„Anliegende Verfügung des Ev. Konsistorium in Koblenz übersende ich mit dem amtlichen Ersuchen, mir bis zum 18. Juli zu berichten, daß die Abkündigung in allen Gemeinden der Pfarrei am Sonntag, 15. Juli, im Gottesdienst erfolgt ist. Ich mache aus begreiflichen Gründen darauf aufmerksam, daß der Erlaß ein Erlaß der Reichsregierung, nicht der Reichskirchenregierung ist. Die Verfügung des Ev. Konsistoriums ist eine Ausführung des im vorletzten Satz des Erlasses Geforderten. Die Nichtbefolgung der Verfügung des Ev. Konsistoriums ist also -darauf mache ich, eine Weisung der Behörde weitergebend, eindringlichst aufmerksam-, Widersätzlichkeit gegen die staatliche Obrigkeit. Die Kollegen, die mir amtlich als Vertreter der augenblicklich sich im Urlaub befindlichen Amtsbrüder angegeben sind, sind dafür verantwortlich, daß auch in diesen Gemeinden die Verfügung bekanntgegeben wird, und zwar in allen, auch dort, wo ev. Lesegottesdienst stattfindet“.

gez. Unterschrift.

Ein Amtsbruder hat dem Superintendenten folgende Antwort zukommen lassen:

„Die Verfügung des Ev. Konsistoriums der Rheinprovinz vom 10. Juli ds. Js. -Nr.8449- habe ich in den von mir gehaltenen Gottesdiensten am 15. Juli verlesen.  
Ich lege jedoch sehr nachdrücklich dagegen Verwahrung ein, daß -wie es in dem Begleitschreiben des Herrn Superintendenten vom 13. Juli, Tgb. 1051/34 heißt, „die Nichtbefolgung der Verfügung des Ev. Konsistoriums..... Widersätzlichkeit gegen die staatliche Obrigkeit sei“. Das Konsistorium war bisher, und soll es wohl auch noch sein, eine rein kirchliche Behörde, infolgedessen auch nicht eine für den Herrn Reichsminister des Inneren „in Betracht kommende Dienststelle“. Der Reichsinnenminister hat nach dem allgemein bekannten Verständnis mit diesen Dienststellen die Regierungspräsidenten und Polizeibehörden gemeint. Sollte sich aber das Konsistorium als eine für staatliche Behörden in Betracht kommende Dienst-

halten, so hätten wir damit die Staatskirche. ....

Hätte die Reichskirchenregierung geistliche Vollmacht, so brauchte sie sich nicht auf den Staat zu berufen und auf ihn zu stützen, auch nicht in Verfassungs- und Verwaltungsfragen. Sie könnte vielmehr in der Kraft des Heiligen Geistes den ihr allein vom Herrn der Kirche gegebenen Auftrag ausführen und würde Gehorsam und Vertrauen finden."

gez. Unterschrift

8. Wie wir hören, hat der rheinische Provinzial-Verband der Ev.Frauenhilfe in seiner letzten Provinzial-Vorstandssitzung seine Mitglieder aufgefordert, sich in den Dienst der bekennenden Gemeinde für eine Erneuerung unserer Kirche einzusetzen.

9. Eine Reihe von westfälischen Pfarrern, die eine vom Bischof verordnete Versetzung in ein anderes Pfarramt nicht angenommen hatten, haben das Gehalt von ihren bisherigen Gemeinden gerichtlich einklagen müssen und sind damit durchgedrungen, wie nachstehendes Urteil beweist:

"In Sachen des Pfarrers H. Lohmeyer in Bochum-Stiepel gegen die evangelische Kirchengemeinde Stiepel hat die 3.Zivilkammer des Landgerichts in Bochum auf die mündliche Verhandlung am 3.Juli 1934 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ..... RM zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten auferlegt.

Entscheidungsgründe:

I. pp.

II. Unzutreffend ist die Ansicht der Beklagten, dass die Versetzung des Klägers als obrigkeitlicher Verwaltungsakt für das Gericht ohne jegliche Nachprüfung bindend sei. Zwar kann der Verwaltungsakt selbst vom ordentlichen Gericht nicht beseitigt werden. Jedoch ist in allen Fällen, in denen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten stattfindet, insbesondere in Prozessen hinsichtlich des Gehaltsanspruchs eines Beamten oder Geistlichen, wie im vorliegenden Fall nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts eine richterliche Prüfung dahin zulässig, ob der Verwaltungsakt 1. auf Grund eines gültigen Gesetzes, 2. aus einem im Gesetz bestimmten Grunde und 3. von der zuständigen Behörde erlassen worden ist (vgl. RGZ Band 110 Seite 193, Band 122 Seite 119, Band 124 Seite 86, Band 119 Seite 431).

Im vorliegenden Falle ist die Nachprüfung dahin erforderlich, ob der Verwaltungsakt auf Grund eines gültigen Gesetzes erfolgt ist. Diese Nachprüfung beschränkt sich nicht, wie die Beklagte meint, auf die ordnungsmäßige Verkündung der in Frage kommenden Rechtsverordnungen, sondern sie umfasst auch die Frage nach ihrer zeitlichen Gültigkeit und ferner die Frage, ob die Rechtsverordnungen mit den für ihren Erlass massgebenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. (vergl. Anschütz Reichsverfassung Aufl.1930 Art.102 Anm. 5 und 6 Enneccerus Lehrbuch des B.G.B.Aufl. 1931 Band 1 Seite 104 Fussnote 3). Irrig ist dagegen die von der Beklagten vertretene Ansicht: Da Inhalt und Umfang der Verordnungen im pflichtgemäßen Ermessen der die Verordnung erlassenden Behörden ständen und da Ermessensentscheidungen von Behörden durch die Gerichte nicht nachprüfbar seien, könnten auch die Verordnungen nicht auf ihre Rechtmässigkeit nachgeprüft werden. Der Umstand, dass das Gericht die Zweckmässigkeit und die Notwendigkeit der Ermessensentscheidung nicht nachprüfen kann, also nicht sein Ermessen an Stelle desjenigen, der die Verordnung

erlassenden Behörde setzen darf, hindert nicht die Prüfung, ob sich die Ermessensentscheidung der Behörde innerhalb der der Behörde gesetzten Grenzen hält.

III. Das Bistum Münster stützt seine Ermächtigung zu der die Versetzung des Klägers aussprechenden Verfügung vom 23.3.34 auf § 1 der Verordnung des Landesbischofs über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 3.2.1934 (Kirchl.Ges. und Ver.O.Blatt 1934 Nr.2 Seite 3). Diese beruht auf der Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der evgl.Kirche der Altpreuß. Union vom 26.1.1934 (Kirchl.Ges. und V.O.Blatt 1934 Nr. 1 Seite 1), durch welche die Befugnisse des Kirchensenats der evgl. Kirche der Altpreuß.Union dem Landesbischof übertragen worden sind. Diese Verordnung ist nach dem Gutachten des Reichsgerichtsrats Flor („Junge Kirche) 1934 Seite 150 ff) und seinem Vortrage vor der Bekenntnissynode Barmen 1934 (Verlag Emil Müller,Wuppertal-Barmen) verfassungsmässig unzulässig und deshalb ungültig. Die Kammer tritt der von Flor getroffenen Rechtsansicht bei und zwar aus folgenden, auch in dem Gutachten von Flor bereits entwickelte Gründen.

In § 1 der Verordnung vom 26.1. 1934 bestimmt der Reichsbischof zugleich als Landesbischof der evgl. Kirche der Altpreuß. Union:

„Die Befugnisse des Kirchensenats der Evgl. Kirche der Altpreuß. Union werden durch den Landesbischof ausgeübt.“

In den nachfolgenden Vorschriften bestimmt er weiter, dass der Landesbischof berechtigt ist, dem Oberkirchenrat Weisungen zu erteilen, daß ein gleiches Verhältnis zwischen den Provinzialbischöfen und dem Konsistorium bestehen soll und schliesslich, dass entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der Evgl. Kirche der Altpreuß. Union für die Geltungsdauer der Verordnung ausser Anwendung bleiben.

Dadurch verleiht der Reichsbischof sich selbst als Landesbischof Rechte, die ihm verfassungsmässig nicht zustehen. Woher er die Ermächtigung hierzu nimmt, ergibt sich aus den Einleitungsworten der Verordnung vom 26.1.1934. Sie lauten:

„Zur Sicherung einheitlicher Führung der Evgl. Kirche der Altpreuß. Union verordne ich gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und gemäß § 1 des Altpreuß. Kirchengesetzes über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern vom 6.9.1933 (Kirchl. Ges. und Verordnungsblatt S. 141) was folgt:

Zunächst sagt Art. 6 Abs. 1 der Verfassung der Reichskirche:

„Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Massnahmen.“

Wenn hiernach der Reichsbischof berufen ist, für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten, so ist das etwas anderes, als was die Verordnung vom 26.1.1934 nach ihrer eigenen Einleitung beabsichtigt. Ihre Einleitung beginnt mit den Worten:

„Zur Sicherung einheitlicher Führung der Evgl. Kirche der Altpreuß. Union pp.“

Es mag nun die einheitliche Führung innerhalb einer Landeskirche gefährdet sein. Damit ist nicht notwendig eine Gefährdung der einheitlichen Führung der Reichskirche verbunden. Diese aber allein soll durch den Reichsbischof nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 der Verfassung gewährleistet werden, woraus gefolgert werden muß, daß Art. 6 Abs. 1 der Verfassung der Reichskirche dem Reichsbischof nicht die Befugnis gibt, die Führung einer Landeskirche zu ändern.

Auch das Recht, „Massnahmen zur Sicherung der Verfassung“ zu treffen, reicht nicht zum Erlaß der Verordnung vom 26.1.1934 aus. Unter solchen Massnahmen können nur Entscheidungen des Reichsbischofs verstanden werden, die sich im Rahmen der Verfassungsbestimmungen der Deutschen Evangelischen Kirche halten, nicht aber solche, die darüber hinausgehen. Denn diese Massnahmen sollen die Verfassung sichern, nicht aber sie ändern. Durch die Verordnung vom 26.1.34 wird jedoch in die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ändernd eingegriffen. Denn nach der Verfassung hat der Reichsbischof nicht das Recht, von sich aus Verordnungen zu erlassen, in denen Recht gesetzt wird. Das hierfür zuständige Organ ist nach Art. 7 der Verfassung allein „das Geistliche Ministerium“. Daran wird auch nichts durch die Bestimmung geändert, dass das Geistliche Ministerium seine Arbeit unter „Führung des Reichsbischofs“ zu leisten hat. Die Ermächtigung zum Erlaß von rechtssetzenden Verordnungen könnte dem Reichsbischof also nur durch verfassungsänderndes Gesetz erteilt werden, wozu nach Art. 12 Abs. 1 der Verfassung die Zustimmung von 2/3 der Nationalsynode oder die Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium erforderlich wäre.

Es kann auch nicht eingewendet werden, dass das im Staate zur Geltung gekommene Führerprinzip eine Ausdehnung der Rechte des Reichsbischofs gestatte. Dieses Prinzip ist bei der Schaffung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bereits berücksichtigt worden, soweit es der Gesetzgeber für die Kirche als geeignet angesehen hat. In der Verfassung kommt es insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß es den lutherischen Reichsbischof als den Führer an die Spitze der Kirche stellt. Der Nationalsozialistische Staat hat diese Verfassung der Kirche anerkannt und bestätigt (vergl. Reichsgesetzblatt 1933 I S.471). Er hat damit zugleich die Beschränkungen des Führerprinzips, wie sie in der Kirchenverfassung zum Ausdruck kommen, bestätigt. Es ist aber unzulässig unter Berufung auf das im Nationalsozialistischen Staat anerkannte Führerprinzip, sich über die vom kirchlichen Gesetzgeber bewußt beschlossenen und vom nationalsozialistischen Staat ausdrücklich anerkannten Beschränkungen dieses Führerprinzips hinwegzusetzen. Gerade der Reichsbischof ist zur Sicherung dieser Verfassung, die ihm als Kirchenführer Beschränkung auferlegt, berufen und muß deshalb die Grenzen beachten, die ihm durch die Verfassung gezogen werden.

Auch steht dem Reichsbischof ein Notverordnungsrecht zum Erlaß solcher Verordnungen, wie derjenigen vom 26.1.1934 nicht zu. Es mag dahingestellt bleiben, ob er überhaupt ein Notverordnungsrecht hat. Steht ihm ein Notverordnungsrecht zu, so kann er auch davon nur im Rahmen der Kirchenverfassung Gebrauch machen. Das Notverordnungsrecht ist nämlich an die Verfassung gebunden (vgl. Heckel Archiv für öffentl. Recht 1932 Seite 305). Die Verordnung vom 26.1.34 verstößt aber, wie oben bereits ausgeführt wurde, gegen die Kirchenverfassung.

Auf Art. 6 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und ein aus dieser Verfassung hergeleitetes Notverordnungsrecht kann die Verordnung vom 26.1.34 daher nicht gestützt werden.

Die Verordnung vom 26.1.34 nimmt ausserdem auch noch

auf § 1 des Altpreuß. Kirchengesetzes über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern vom 6. September 1933 (Kirchl.Ges. und V.O.Blatt 1933 Nr. 28 Seite 141) Bezug. Diese Bestimmung lautet:

„Der Landesbischof vertritt unbeschadet der Befugnisse des Kirchensenats die Evg. Kirche der Altpreuß. Union.“

Auf dieses Gesetz kann die Verordnung des Reichsbischofs, auch in seiner Eigenschaft als Preuss. Landesbischof, nicht gestützt werden, weil das Gesetz die Rechte des Kirchensenats ausdrücklich gewahrt wissen will, während die Verordnung dem Kirchensenat seine Rechte nehmen will.

Da mithin die Verordnung weder auf dieses Gesetz noch auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gestützt werden kann, ist sie unzulässig und infolgedessen rechtsungültig. Dadurch entfällt auch die rechtliche Grundlage der Verordnung vom 3.2.34. Es besteht auch keine andere gesetzliche Bestimmung, die etwa diese Verordnung oder sogar die Versetzung des Klägers selbst rechtfertigen könnte. Die Versetzung des Klägers ist daher rechtsunwirksam. Der Kläger steht mithin noch in Diensten der Beklagten. Die Beklagte ist daher verpflichtet, dem Kläger das Gehalt weiter zu zahlen.

Danach ist der klägerische Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. -----

Dieselbe Zivilkammer hat in den Gehaltsklagen: Pfarrer Höfker gegen Kirchengemeinde Hordel, Pfarrer Korpeter gegen Kirchengemeinde Bommern, Pfarrer Busch gegen Kirchengemeinde Witten, am 3.7. bzw. 10.7. 1934, dasselbe Urteil gefällt. In einer weiteren Klage gegen die Sparkasse Witten ist am 10.7.34 das Urteil dahin gesprochen, daß der Sparkasse verboten wird, auf Anweisung der vom Konsistorium eingesetzten „Bevollmächtigten“ Zahlungen zu leisten. In der Begründung ist ausgesprochen, dass das Presbyterium Witten zu Unrecht aufgelöst ist und die „Bevollmächtigten“ zu Unrecht eingesetzt worden sind.

Wie die vorgenannten Pfarrer hat auch Pfarrer Niemöller-Dahlem seine Gehaltsklage in erster Instanz gewonnen.

Zu vorstehendem Urteil vergleiche man folgende Sätze des geistlichen Ministers D. Engelke, die er beim Erfurter Verfassungsausschuß in einer Ansprache vorgebracht hat:

„Auch heute gibt es Kreise, die die Deutsche Evg. Kirche ängstlich heraushalten wollen aus Volk und Staat und noch behaupten, daß sie das aus Glauben täten um des Glaubens willen, während sie dadurch nur Kleinglauben beweisen und Unglauben..... Es gibt unbegreiflicher Weise Leute, die sich darüber wundern, daß man schon nach einem Jahr die Verfassung zu ändern wünscht. Es gibt unbegreiflicher Weise Leute, die in der Kirche die Verfassungsmäßigkeit zu einem Götzen erheben, die ihre Mitwirkung davon abhängig machen, daß erst eine sogenannte Verfassungsmäßigkeit wiederhergestellt werden soll...“

Wie können Menschen, die von Luthers Geist auch nur einen Hauch verspürt haben, in solchen Zeiten wie in unseren Zeiten bei einer so ungeheuren alles umstürzenden Bewegung wie in unsrem Volke, ihre Mitarbeit abhängig machen von der Erledigung formaljuristischer Bedenken, von der Wiederherstellung sogenan. Verfassungsmäßigkeit... Der Weg ist nicht zu finden durch juristische Spitzfindigkeiten, es ist ein Weg des Glaubens. Auch hier gilt es immer wieder ein Wagnis, bald mit der Verfassung, bald trotz der Verfassung die Kirche zu leiten. Aber hier wird damit Ernst gemacht, daß gerade für die Leitung der Kirche gilt, daß sie ganz allein auf einem Wagnis des Glaubens ruht. Volk und Staat warten darauf, ob endlich die evg. Kirche sich als eine Kirche des wagenden Glaubens erweisen wird, wie Luther es uns vorgelebt, wie unser Volk sie ersehnt.“

Abgeschlossen am 30. Juli 1934.